

Teil B - Text

1. Im Bereich der Baugebiete B, B1 u. B2, sind nur Einzel- und Doppelhäuser mit nicht mehr als 2 Wohnungen pro Gebäude zulässig.
§ 3 Abs. 4 BauNVO
2. Die nach § 3 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen sind in den Baugebieten A, B, B1 und B2 nicht zulässig.
§ 1 Abs. 6 Nr.1 BauNVO
3. Innerhalb der als private Grünflächen und der Flächen m. Bindungen zum Grünerhalt festgesetzten Bereiche ist die Errichtung von Nebenanlagen, Garagen und Stellplätzen nicht zulässig.
§ 14 Abs. 1 BauNVO
4. Innerhalb der von Sichtfreihalteflächen überlagerten Grundstücksflächen dürfen Nebenanlagen, Einfriedigungen und Bewuchs die Höhe von 0,70 m über Strassenoberkante nicht überschreiten.